Kanton Zug

DIREKTION FÜR BILDUNG UND
KULTUR DES KANTONS ZUG

Stipendienstelle

Merkblatt zu Stipendien

und Darlehen

Hinweis zu diesem Merkblatt
Bitte beachten Sie, dass das vorliegende Merkblatt keine Rechtsquelle darstellt und somit insbesondere weder das Gesetz über Ausbildungsbeiträge noch die dazugehörige Verordnung ersetzt bzw. ersetzen kann.

August 2009

Was sind Stipendien?

- Ausbildungsbeiträge für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse für die Kosten einer beruflichen Ausbildung nicht vollständig aufkommen können. Stipendien decken nicht sämtliche Auslagen, sondern sind ein Beitrag an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten ohne Rückzahlungspflicht.

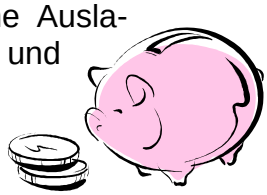

- Für die Gewährung von Stipendien sind die finanziellen Verhältnisse des Antragstellenden sowie jene der Eltern massgebend.

Warum ein Stipendium?

- Stipendien sind keine Almosen oder Fürsorgeleistungen, sondern Beiträge an individuelle Ausbildungskosten. Sie sind ein Teil unserer Bildungspolitik und tragen dazu bei, verbesserte Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen.

Der Kanton ist deshalb bestrebt, Einwohnerinnen und Einwohnern in minderbemittelter finanzieller Lage eine den Fähigkeiten entsprechende Ausbildung in Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit zu verschaffen.

Wer ist stipendienberechtigt?

- Stipendienberechtigt sind Bewerberinnen und Bewerber, die eine anerkannte Ausbildung durchlaufen und ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug haben. Bewerberinnen und Bewerber, die bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr erfüllt haben, können Beiträge nur noch als Darlehen gewährt werden.

Im Kanton Zug haben stipendienrechtlichen Wohnsitz:

- Personen in Erstausbildung, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter im Kanton Zug Wohnsitz haben.

- Mündige Personen, die nach Abschluss einer Erstausbildung während zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zug wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Haushalts.

- Auslandschweizerinnen und -schweizer mit zugerischem Bürgerrecht.

- Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen und seit fünf Jahren in der Schweiz wohnen.

- Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht oder kantonaler Aufenthaltsbewilligung.

Welche Ausbildungen sind stipendienberechtigt?

- Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerber haben in der Regel freie Wahl bei der Studienrichtung und des Studienortes. In Ausnahmefällen können für Ausbildungen im Ausland Stipendien gewährt werden, wenn in der Schweiz gleichwertige Angebote fehlen.

  Grundsätzlich können für folgende Ausbildungsarten ein Stipendiengesuch eingereicht werden:

  Vorbildung Erstausbildung Weiterbildung Zweitausbildung

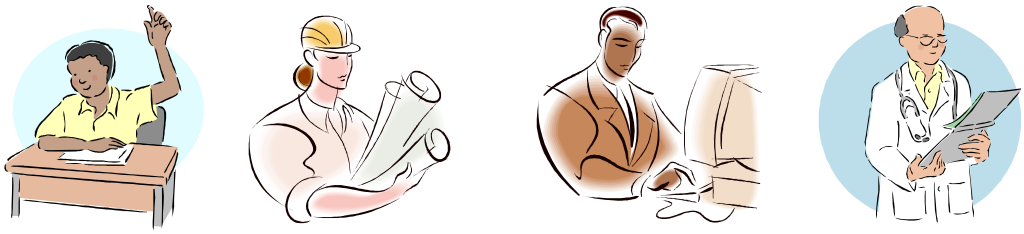

  Als Erstausbildung gilt auch die Berufsmaturität im Anschluss an eine Berufsausbildung, ein anschliessendes Bachelorstudium bis zum Masterabschluss.

  Eine Zweitausbildung liegt vor, wenn jemand bereits über eine abgeschlossene Ausbildung auf derselben Bildungsstufe verfügt, diese jedoch für die neue Ausbildung nicht zwingend vorausgesetzt ist.

  Beiträge werden in folgenden Formen gewährt:

  - Für die Vorbildung ausschliesslich als Stipendien.
  - Für die Erstausbildung, Weiterbildung und Zweitausbildung als Stipendien; zusätzlich sind Darlehen möglich.
  - Für eine zweite Hochschul- oder Fachhochschulausbildung sind grundsätzlich nur Darlehen möglich. Ausgenommen ist eine Ausbildung, die nach einem längeren Unterbruch zur Erfüllung von Familienpflichten dem Wiedereinstieg dient, oder die auf äussere Umstände wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit beruht, soweit nicht Leistungen der Sozial-, Kranken- und Unfallversicherung oder anderer Dritter erbracht werden.

- ➔ Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern (z.B. Sprachkurse), sind mit Ausnahme der Vorbereitungslehrgänge auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen nicht beitragsberechtigt.
- ➔ Für eine Drittausbildung oder ein Studiengang nach einem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (z.B. Nachdiplomstudium, Executive Masterprogramm) können keine Beiträge bewilligt werden.

Wie gehe ich bei der Gesuchstellung vor?

◈ Ein Stipendium wird nur auf Gesuch hin gewährt, welches vor Beginn der Ausbildung mit den erforderlichen Unterlagen an die Stipendienstelle einzureichen ist. Das Gesuchsformular kann bei der Stipendienstelle bezogen werden.

Notwendige Unterlagen:

- ➔ ausgefülltes offizielles Gesuchsformular
- ➔ Kopie Lehr-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag
- ➔ Kopie Schulgeldrechnung
- ➔ Kopie des Mietvertrages bei Führung eines eigenen Haushalts
- ➔ Belege über die persönlichen Einkünfte (Lohn- bzw. Rentenausweis, ALV-Abrechnungen etc.)
- ➔ falls verheiratet, Kopie des aktuellen Lohnausweises der Ehegattin bzw. des Ehegatten
- ➔ aktueller Steuerausweis der Eltern, falls diese nicht im Kanton Zug Wohnsitz haben

Bei fehlenden Unterlagen wird das Gesuch nicht bearbeitet

◈ Bei verspätet eingereichten Gesuchen (spätestens vier Wochen nach Ausbildungsbeginn) erfolgt die Berechnung nur noch für den Rest des laufenden Ausbildungsjahres.

◈ Das Gesuch muss jedes Jahr erneuert werden. Das entsprechende Formular wird nach der Auszahlung der zweiten Semesterrate zugestellt.

Wie wird ein Stipendium berechnet?

- Die Höhe des Stipendiums wird nach einem Punktesystem berechnet. Massgebend sind die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, nicht erwerbstätige Geschwister bzw. Geschwister in Ausbildung, die möglichen Leistungen der Stipendienbewerberin bzw. des Stipendienbewerbers sowie die zumutbaren Elternleistungen. Die Elternleistungen werden aus dem Total der Einkünfte abzüglich Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge und Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten sowie das Reinvermögen der rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet. Den anerkannten Kosten werden die Eigenleistungen und die zumutbaren Elternleistungen gegenübergestellt.

Wer bewilligt ein Stipendium?

- Gemäss kantonaler Gesetzgebung entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur über die Gewährung und die Höhe eines Stipendiums. Ein Stipendium beträgt pro Jahr minimal Fr. 300.- und maximal Fr. 15'000.- für Ledige bzw. Fr. 21'000.- für Verheiratete, Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Alleinstehende mit Kindern.

- Die Stipendienbewerberin bzw. der Stipendienbewerber wird über den Entscheid schriftlich informiert.

Wie lange werden Stipendien gewährt?

- Stipendien werden nur für den Zeitraum ausgerichtet, in dem eine Ausbildung ordentlicherweise absolviert und abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann diese um zwei Semester verlängert werden.

Wie wird das bewilligte Stipendium angefordert?

- Die Stipendienstelle ist zuständig für die Auszahlung. Das bewilligte Stipendium wird in zwei Raten, jeweils am Ende eines Semesters, ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweisung des entsprechenden Semesterzeugnisses (Kopie) oder einer aktuellen Ausbildungsbescheinigung, woraus ersichtlich ist, dass das Semester ordnungsgemäss abgeschlossen ist. Die Anforderung der Semesterrate ist Sache der Stipendienbewerberin bzw. des Stipendienbewerbers.

- Bewilligte Stipendien verfallen, wenn sie nicht spätestens zwei Monate nach Beendigung des Ausbildungsjahres, für das sie bestimmt sind, abgerufen werden.

Was sind Darlehen?

- Darlehen können in Ergänzung zu Stipendien bewilligt werden. Während der Ausbildungszeit sind sie zinsfrei. Nach Abschluss der Ausbildung sind diese zu einem Zinssatz für Sparkonten der Zuger Kantonalbank zu verzinsen (Stichtag: 31. Dezember). Spätestens fünf Jahre nach abgeschlossener Ausbildung beginnt die Rückzahlungspflicht, wobei das Darlehen in der Regel innert weiterer fünf Jahre zurückbezahlt sein muss. Für die Beantragung von Darlehen gelten die gleichen Bedingungen wie für Stipendien (Antragstellung mit Gesuchsformular).

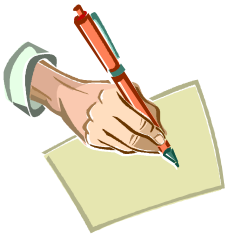

Wer kann ein Darlehen beantragen?

- Sofern der Bedarf nachgewiesen ist, kann zusätzlich zu einem Stipendium ein Darlehen bewilligt werden. Ein Darlehen beträgt maximal Fr. 8'000.- pro Jahr bzw. Fr. 40'000.- für die gesamte Ausbildung.

- Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Erstausbildung abgeschlossen haben und danach durch regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens zwei Jahren finanziell elternunabhängig waren, werden für die Bewilligung von Darlehen nur die eigenen finanziellen Verhältnisse und allenfalls die des Ehegatten berücksichtigt, sofern auf ein Stipendium ausdrücklich verzichtet wird. In diesem Fall beträgt das Darlehen maximal Fr. 22'000.- pro Jahr bzw. Fr. 60'000.- für die gesamte Ausbildung.

Meldepflicht

- Wer Stipendien und/oder Darlehen erhält, hat Änderungen bezüglich Adresse, Zivilstand, finanzielle Verhältnisse sowie ein allfälliger Wechsel der Ausbildungsrichtung oder des Ausbildungsortes sofort der Stipendienstelle zu melden.

- Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Änderungen nicht meldet, verwirkt grundsätzlich den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

Weitere Fragen?

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die

Stipendienstelle des Kantons Zug
Baarerstrasse 19
Postfach
6304 Zug

Tel. 041 728 31 91 oder 041 728 31 92
E-Mail: Info.stip@dbk.zg.ch
Internet: www.zug.ch/stipendien